

25.02.00

In - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und
anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 17. Februar 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/2602 - den
vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Drucksache 14/2094 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 17.03.00

Erster Durchgang: Drs. 431/99

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter

„sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2003), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) werden die Wörter „den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ durch die Wörter „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuverdienen“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer
Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.